

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

<b>37. Jahrgang</b>	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. März 1984	<b>Nummer 14</b>
---------------------	---	------------------

## Inhalt

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	<b>Innenminister</b>	
14. 2. 1984	RdErl. – Fortbildung der Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter . . . . .	180
	<b>Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr</b>	
	<b>Innenminister</b>	
14. 2. 1984	Gem. RdErl. – Verkehrslenkende Maßnahmen zu Ostern, zu Pfingsten und während der Hauptreisezeit 1984 . . . . .	174
	<b>Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>	
18. 2. 1984	Bek. – Durchführung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG); Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung der Beauftragten der Arbeitnehmer in die Berufsbildungsausschüsse der Ärztekammern, der Apothekerkammern und der Zahnärztekammern in Nordrhein-Westfalen gemäß § 56 Abs. 2 BBiG . . . . .	180
	<b>Hinweise</b>	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 2 v. 15. 2. 1984 . . . . .	181
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 4 v. 15. 2. 1984 . . . . .	182
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 8 v. 28. 2. 1984 . . . . .	182
	Nr. 9 v. 29. 2. 1984 . . . . .	182
	Nr. 10 v. 6. 3. 1984 . . . . .	183
	Nr. 11 v. 7. 3. 1984 . . . . .	183

## II.

### **Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Innenminister**

#### **Verkehrslenkende Maßnahmen zu Ostern, zu Pfingsten und während der Hauptreisezeit 1984**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – IV A 3/VI B 2 – 73 – 12/2 – u. d. Innenministers – IV C 5/A 2 – 6221 – v. 14. 2. 1984

<p>1      Nach den Erfahrungen des Vorjahres erfordert auch der Reiseverkehr 1984 vorbeugende Maßnahmen.</p> <p>2      <b>Reisezeiten</b></p> <p>2.1     <b>Ostern</b> Gründonnerstag      19. 4. 1984      0.00 Uhr, bis Mittwoch              25. 4. 1984      24.00 Uhr.</p> <p>2.2     <b>Pfingsten</b> Freitag                8. 6. 1984      0.00 Uhr, bis Mittwoch              13. 6. 1984      24.00 Uhr.</p> <p>Anlage 3    2.3     <b>Hauptreisezeit (Sommerferien) – Anlage 3 –</b> Donnerstag            20. 6. 1984      0.00 Uhr, bis Montag                17. 9. 1984      24.00 Uhr.</p> <p>3      <b>Abwicklung des Reiseverkehrs 1984</b> Im Interesse einer reibungslosen Abwicklung des Reiseverkehrs 1984 wird folgendes bestimmt:</p> <p>3.1     <b>Bauarbeiten während der Reisezeiten</b> Mit Zustimmung des Bundesministers für Verkehr (BMV) können an den Betriebsstrecken der Autobahnen einzelne Baustellen zugelassen werden (vgl. Richtlinien für die Planung und Durchführung von Bauarbeiten an Betriebsstrecken der Bundesautobahnen v. 16. 12. 1977 – BMV/StB 13/38.59.05/13141 Va 77). Die in den Reisezeiten zu betreibenden Baustellen an den Autobahnen werden von den Landschaftsverbänden jeweils in der örtlichen Presse bekanntgegeben. Bauarbeiten von kurzer Dauer (unter 2 Wochen), die nicht der koordinierten Baubetriebsplanung unterliegen, dürfen in den Reisezeiten auf stark belasteten Strecken – insbesondere an staugefährdeten Abschnitten – nicht durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind Bauarbeiten, die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit dringend erforderlich sind und keinen Aufschub dulden; sie sind dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr rechtzeitig festschriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Durchführung von Bauarbeiten auf stärker befahrenen Straßen außerhalb der Autobahnen ist während der Reisezeit verkehrlich nur dann zu vertreten, wenn die Auswirkungen auf das übrige Straßennetz sorgfältig geprüft sind. Hierzu sind die „Verkehrslenkungsrichtlinien“ (Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers v. 12. 12. 1968 – SMBI. NW. 9220) zu beachten. Es ist besonders darauf hinzuweisen, daß die Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr tatsächlich und uneingeschränkt zur Verfügung stehen (§ 45 Abs. 7 Straßenverkehrsordnung – StVO –).</p> <p>3.2     Zur Sicherung und Ordnung des Ausflugs- und Reiseverkehrs sind darüber hinaus folgende</p>	<p>3.2.1</p> <p>3.2.2</p> <p>3.2.1</p> <p>3.2.2</p> <p>3.2.2.2</p> <p>3.2.3</p> <p>3.2.4</p>
---	--

Maßnahmen verkehrslenkender und verkehrsregelnder Art notwendig, die hiermit gemäß § 44 StVO angeordnet werden:

#### **Verkehrsbeschränkungen auf den Autobahnen**

Für die Zeit von Donnerstag, den 19. 4. 1984, bis Montag, den 17. 9. 1984, sind alle auf unbeschränkte Zeit angeordneten Überholverbote für Lkw und Lkw mit Anhänger (Zeichen 276 StVO mit Zusatzschildern) zu ergänzen durch Überholverbote für Pkw mit Anhängern; hierzu sind auf den vorhandenen Zusatzschildern die entsprechenden Sinnbilder nach § 39 Abs. 3 StVO zu verwenden.

#### **Umleitungen für den Autobahnverkehr**

Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr. Die Regierungspräsidenten werden gebeten, alle Bedarfsumleitungen ihres Bezirks gemeinsam mit den Straßenverkehrsbehörden, den Straßenbaubehörden und der Polizei zu überprüfen und das Erforderliche zur Vervollständigung der Beschilderung zu veranlassen.

Der ordnungsgemäße Zustand der Zeichen 480 StVO auf den Autobahnen wird von den Autobahnämtern geprüft.

Für Umleitungen im Autobahnnetz werden von den jeweils zuständigen Landschaftsverbänden – Straßenbauverwaltung – zur Begrenzung von evtl. zu erwartenden Verkehrsstörungen an folgenden Streckenabschnitten und Autobahnkreuzungen (AK) Verkehrszeichen und Einrichtungen bereitgestellt bzw. betriebsbereit gehalten:

##### **A 1 Kamener Kreuz bis Westhofener Kreuz**

Umleitung durch additive Wechselwegweisung mit orangefarbenen Pfeilen vom Kamener Kreuz über A 2 – A 45 bzw. A 2 – A 45 – A 44 – A 43 und vom Westhofener Kreuz über A 45 – A 2.

##### **A 1 AK Münster-Süd bis AK Wuppertal-Nord**

Umleitungsempfehlungen durch Informationstafeln (Klappschilder) vor dem AK Münster-Süd zur Benutzung der A 43.

##### **A 1 AK Wuppertal-Nord bis AK Münster-Süd**

Umleitungsempfehlungen durch Informationstafeln (Klappschilder) vor dem AK Wuppertal-Nord zur Benutzung der A 43.

##### **A 3 AK Duisburg-Kaiserberg – Kölner Ring**

Umleitungsempfehlungen durch Informationstafeln (Klappschilder) zur Benutzung der A 2 – A 57.

##### **A 3 AK Hilden – AK Leverkusen**

Umleitung durch additive Wechselwegweisung mit orangefarbenem Pfeil über A 46 – A 59 – A 1.

##### **A 61 AK Meckenheim – AK Köln-West**

Umleitung durch additive Wechselwegweisung mit orangefarbenem Pfeil über A 565.

#### **Maßnahmen bei Baustellen, die während der Reisezeit bestehen bleiben**

Bei Bauarbeiten an verkehrswichtigen Straßen während der Reisezeit gem. Nr. 2 muß in besonderem Maße auf die lückenlose und unmißverständliche Kennzeichnung der Umleitungsstrecken geachtet werden.

Zum Schutze der Bauarbeiter angeordnete Verkehrsbeschränkungen sind für die Dauer der Arbeitsunterbrechung zu mildern oder aufzuheben (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) zu § 43 Abs. 3 Nr. 2-IV 2a); die Bauunternehmer sind entsprechend anzuweisen.

#### **Lichtzeichenanlagen**

Für alle Hauptstrecken des Reise- und Ausflugsverkehrs ist zu prüfen, inwieweit Lichtzeichenanlagen den Spitzenzeiten des Reiseverkehrs angepaßt oder zeitweilig ganz abgeschaltet werden müssen. Diese Maßnahme kommt

- insbesondere für die Bedarfsumleitungen des Autobahnverkehrs in Betracht.
- 3.2.5 Sonntagsfahrverbot und Ferienreiseverordnung**
- Bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot (§ 30 Abs. 3 StVO) ist ein starker Maßstab anzulegen und durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, daß Autobahnen an den Osterfeiertagen (einschließlich Karfreitag) sowie zu Pfingsten nur in der Zeit von 0.00 Uhr bis 8.00 Uhr benutzt werden. Im übrigen verweise ich auf die VwV-StVO zu § 46 Abs. 1 Nr. 7.
- Auf die Bestimmungen der Ferienreiseverordnung über das Verkehrsverbot für Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie für Anhänger hinter Lastkraftwagen auf den dort genannten Autobahnen an allen Samstagen vom 23. 6. bis 18. 8. 1984, jeweils von 7.00 bis 24.00 Uhr, und an allen Sonntagen vom 24. 6. bis 19. 8. 1984, jeweils von 0.00 Uhr bis 22.00 Uhr, wird ausdrücklich hingewiesen.
- Die den Fahrzeugen des Güterfernverkehrs durch die Benutzung der Bundes- und anderen Straßen während des Lkw-Fahrverbots der Ferienreiseverordnung auf den Autobahnen entstehenden Zeitverluste können dazu führen, daß die Fahrzeuge ihre Heimatstandorte vor dem Inkrafttreten des allgemeinen Sonntagsfahrverbots gem. § 30 StVO nicht mehr erreichen, so daß die Fahrer das Wochenende nicht bei ihren Familien verbringen können. Um solche sozialen Härten auszuschließen, können in Abweichung von der VwV-StVO zu § 46 Abs. 1 Nr. 7 StVO (Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot) ausnahmsweise an den Wochenenden, an denen das Lkw-Fahrverbot auf den Autobahnen gilt, für die Fahrzeuge des Güterfernverkehrs, die nordrhein-westfälisches Gebiet noch vor dem Beginn des allgemeinen Sonntagsfahrverbots erreicht haben, zur Fortsetzung der Fahrt nach ihrem Heimatstandort Ausnahmegenehmigungen von der Vorschrift des § 30 StVO für die Zeit von 0.00 bis 6.00 Uhr erteilt werden.
- T. Die Regierungspräsidenten berichten dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr bis zum 19. 9. 1984 über die Gesamtzahl der erteilten Ausnahmegenehmigungen für Autobahnen (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 der Ferienreiseverordnung).
- 3.2.6 Beschränkung des Lastkraftwagenverkehrs der Bundeswehr**
- Der Bundesminister der Verteidigung hat angeordnet, daß Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen auf den unter die Ferienreiseverordnung fallenden Autobahnen und Bundesstraßen zu folgenden Zeiten nicht verkehren dürfen:
- |                                     |           |
|-------------------------------------|-----------|
| von Gründonnerstag, dem 19. 4. 1984 | 12.00 Uhr |
| bis Dienstag, den 24. 4. 1984       | 22.00 Uhr |
| von Freitag, dem 8. 6. 1984         | 12.00 Uhr |
| bis Dienstag, den 12. 6. 1984       | 22.00 Uhr |
- Ausnahmen sind nur zulässig, wenn dies aus zwingenden militärischen Gründen geboten ist und die Fahrt durch den Brigade-/Regimentskommandeur genehmigt wurde.
- 3.2.6.2 An allen Samstagen**
- vom 23. 6. 1984 bis 18. 8. 1984, jeweils von 7.00 bis 24.00 Uhr,
- an allen Sonntagen**
- vom 24. 6. 1984 bis 19. 8. 1984, jeweils von 0.00 bis 22.00 Uhr, gilt die Ferienreiseverordnung.
- 3.2.7 Kolonnenverkehr der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte**
- Die Verbindungsstellen der Stationierungsstreitkräfte sind gebeten worden, die zuständigen Dienststellen anzuweisen, in den in Nr. 3.2.6.1 genannten Zeiten Marschvorhaben nur in besonders dringenden Fällen durchzuführen und frühzeitig mit den zuständigen deutschen Stellen abzustimmen.
- 3.2.7.2 Erlaubnispflichtige Marschvorhaben der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte**
- sollten in den in Nr. 3.2.6.2 angegebenen Zeiten nach Möglichkeit nur in den verkehrsschwachen Zeiten (Nachtstunden) und nach sorgfältiger Abstimmung mit den Erlaubnisbehörden durchgeführt werden.
- 3.2.7.3 Im übrigen gilt Nr. 1 der „Allgemeinen Hinweise und Forderungen der zivilen Behörden zur Durchführung militärischer Übungen“, Anlage 2 zum RdErl. d. Innenministers v. 6. 12. 1965 (SMBL. NW. 54).**
- 3.2.8 Großraum- und Schwerverkehr (§§ 22 u. 29 StVO)**
- Vom 15. 6. bis 15. 9. 1984 sowie von Gründonnerstag bis Dienstag nach Ostern (19. 4. bis 24. 4. 1984) und von Freitag vor Pfingsten bis Dienstag danach (8. 6. bis 12. 6. 1984) sollte dem Großraum- und Schwerverkehr die Benutzung der Autobahnen möglichst nur von 22.00 bis 6.00 Uhr erlaubt werden.
- 3.2.8.2 Für Bundesstraßen und für andere Straßen mit erheblichem Reise- und Ausflugsverkehr dürfen Erlaubnisse für den Großraum- und Schwerverkehr in der Zeit von Freitag 15.00 Uhr bis Montag 9.00 Uhr nur erteilt werden, wenn ein besonders dringender Fall vorliegt.**
- 3.2.9 Veranstaltungen (§ 29 StVO)**
- Veranstaltungen sollten während der in Nr. 2 genannten Zeiträume auf den festgelegten Bedarfsumleitungen und allen sonstigen für den Reiseverkehr bedeutenden Straßen unterbleiben.
- 3.3 Polizeiliche Maßnahmen**
- 3.3.1 Verkehrswarndienst**
- Eine ständige und aktuelle Berichterstattung im Rahmen des Verkehrswarndienstes der Polizei ist sicherzustellen. Auf den RdErl. d. Innenministers v. 10. 11. 1983 (SMBL. NW. 20530) wird ausdrücklich hingewiesen. Dabei ist darauf zu achten, daß stets Staulängen angegeben werden, damit die Auswertung gem. Nr. 3.3.1.2 erfolgen kann.
- 3.3.1.1 Meldungen über akute Verkehrsstörungen mit zähflüssigem bzw. stehendem Verkehr über eine Länge von 10 km und mehr sind vom Landeskriminalamt für die in Nr. 2 genannten Reisezeiten tageweise zu selektieren und spätestens fünf Tage nach dem jeweiligen Ende der Reisezeit alphanumerisch geordnet dem Innenminister vorzulegen.**
- 3.3.1.2 Verkehrslenkung und Verkehrsmengenerhebung**
- Die Nachrichten- und Führungszentrale beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen (NFZ) koordiniert als Landesverkehrsleitzentrale großräumige Verkehrslenkungsmaßnahmen der Polizei mit anderen Bundesländern.
- 3.3.2 Verkehrslenkende Maßnahmen in den Bereichen mehrerer Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen sind, wie in den vergangenen Jahren, unmittelbar abzustimmen.**
- 3.3.2.1 Polizeiliche Sofortmaßnahmen in Grenzbereichen sind zunächst unmittelbar mit den zuständigen Nachbardienststellen der angrenzenden Länder zu regeln. Die NFZ ist über die vereinbarten Maßnahmen zu informieren.**
- 3.3.2.2 Zehn ausgewählte Polizeiautobahnstationen (Anlage 1) melden während der in Nr. 2 genannten Reisezeiten nach Ablauf eines jeden Tages,**

- zur Hauptreisezeit (Nr. 2.3) jedoch nur jeweils für Freitag, Samstag und Sonntag (Ferienwochenenden), die Tagesverkehrsmenge sowie die Verkehrsmenge für den Zeitraum 0.00 bis 6.00 Uhr an die Regierungspräsidenten. Diese melden die eingehenden Daten unter Verwendung des Vordrucks Taet 2 über die zuständige Datenstation.
- Das Landeskriminalamt stellt sicher, daß die Daten zur Hauptreisezeit jeweils nur für ein Ferienwochenende kumuliert abgerufen werden können.
- 3.3.3 Verkehrsunfallbekämpfung**
- 3.3.3.1** Während des Hin- und Rückreiseverkehrs können Verkehrsunfälle vorwiegend durch folgende Ursachen herbeigeführt werden:
- Übermüdung
  - nicht angepaßte Geschwindigkeit
  - ungenügender Sicherheitsabstand
  - unzulässiges Rechtsüberholen
  - unzulässiges Halten oder Rückwärtsfahren
  - Überladung, Überbesetzung
  - technische Mängel an Bereifung, Bremsen, Lenkung oder Zugvorrichtung.
- 3.3.3.2** Die Regierungspräsidenten führen in dem in Nr. 2.3 genannten Zeitraum mit den Kräften der Polizeiautobahnstationen sowie der Schwerpunkt- und technischen Überwachungsgruppen der Verkehrsüberwachungsbereitschaften gezielte Einsätze zur Bekämpfung der in Nr. 3.3.3.1 genannten Unfallursachen durch. Neben Aufträgen zur entsprechenden überholenden Verkehrsüberwachung sind auch Standkontrollen vorzusehen, die sich auf den gewerblichen Personen- und Güterverkehr erstrecken. Hierbei sind insbesondere die Einhaltung der Lenkzeit- und Arbeitszeitbestimmungen sowohl des inländischen wie auch des grenzüberschreitenden Personenbeförderungsverkehrs – vornehmlich des Gelegenheitsverkehrs – sowie die ordnungsgemäß Beladung und Besetzung, aber auch der technische Zustand der Fahrzeuge zu überprüfen. Diesen Kontrollstellen sind auch Pkw (mit Anhänger) zuzuführen, wenn eine begründete Vermutung besteht, daß der Zustand der Fahrzeuge nicht ordnungsgemäß ist. Kontrollstellen und Kontrollrichtungen stimmen die Regierungspräsidenten untereinander ab.
- Die Kreispolizeibehörden haben gleiche Kontrollen des Personenbeförderungsverkehrs durchzuführen. Sofern in Kreispolizeizirkeln die Unfallhäufigkeit motorisierter Zweiradfahrer während der unter Nr. 2.3 genannten Zeiten zugenommen hat, sind auch diese Fahrzeugführer und ihre Fahrzeuge in eine gezielte Verkehrsüberwachung einzubeziehen.
- 3.3.4 Überwachung angeordneter Verkehrsbeschränkungen**
- 3.3.4.1** Die Einhaltung angeordneter Verkehrsbe-
- 3.3.4.2 schränkungen für den Schwerlast- und Kolonnenverkehr ist zu überwachen. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung des Sonntagsfahrverbotes und der Beschränkung der Ferienreiseverordnung (siehe Nr. 3.2.5 Abs. 2).
- Bei der Ahndung von Verstößen gegen das Fahrverbot nach der Ferienreiseverordnung sind folgende Regelsätze zugrunde zu legen:
- bei einer Tatzeit bis 15 Minuten nach Beginn des Fahrverbotes ein Verwarnungsgeld von DM 20,-
  - bei einer Tatzeit über 15 Minuten nach Beginn des Fahrverbotes
- Erstattung einer Verkehrsordnungswidrigkeiten-Anzeige mit einem Bußgeldvorschlag von DM 100,-.
- 3.3.4.3 Sofern Autobahnen unberechtigt benutzt werden, sind die Fahrzeuge von diesen zu verweisen. Das Abwarten der Verkehrs freigabe auf Parkplätzen der Autobahnen ist nicht gestattet. Repressive Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.
- 3.3.5 Berichterstattung**
- 3.3.5.1** Unfallentwicklung
- Die durch RdErl. d. Innenministers v. 11. 11. 1981 (SMBL NW. 2054) angeordneten Meldungen täglicher Unfallzahlen sind während der in Nr. 2 genannten Reisezeiten – zur Hauptreisezeit (Nr. 2.3) nur die TU-Meldungen der Regierungspräsidenten für die Autobahnen zu den Wochenenden (jeweils Samstag 0.00 Uhr, bis Sonntag 24.00 Uhr) – als „Sonderauswertung“
- in Feld 20 (Wiederholung in Feld 21) um die Anzahl der Verkehrsunfälle mit schwerem Sachschaden (DM 3000,- und mehr bei einem Beteiligten)
  - in Feld 30 (Wiederholung Feld 31) um die Gesamtzahl der Verkehrsunfälle (einschließlich Bagatellunfälle)
- zu ergänzen.
- 3.3.5.2** Hauptreisezeit
- 3.3.5.2.1** Die Regierungspräsidenten melden dem Innenminister – abweichend von Nr. 2.3 für den Zeitraum vom 23. 8. 1984 bis 19. 8. 1984 – bis zum 28. 8. 1984 (Termin bei den Regierungspräsidenten: 24. 8. 1984) fernschriftlich
- 3.3.5.2.1.1** Verkehrsstörungen durch Fahrzeuge der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte
- 3.3.5.2.1.2** Besonders häufige oder gravierende Verkehrsverstöße während des Reiseverkehrs
- 3.3.5.2.1.3** Vorgeschlagene Maßnahmen für den Reiseverkehr 1985
- 3.3.5.2.2** Über die Unfallbekämpfung während der Hauptreisezeit (Nr. 2.3) berichten die Regierungspräsidenten und Kreispolizeibehörden (KPB nur 02, 04, 06 und 08) am 24. 9. 1984 gemäß Anlage 2.

**Anlage 1**  
**zum Gem. RdErl. d. MWMV u. d. IM**  
**v. 14. 2. 1984 (zu Nr. 3.3.2.4)**

**Verkehrsmengenerhebungen**

1 Gemäß Nr. 2.3 der Anlage 6 des RdErl. d. Innenministers v. 12. 2. 1981 (SMBI. NW. 20530) wird der Meldeinhalt für die Verkehrsmengenerhebungen wie folgt bestimmt:

RP	PAST	Tagesverkehrsmenge	Verkehrsmenge 0.00 bis 6.00 Uhr
AR	Anröchte	01	02
	Hagen	03	04
	Lüdenscheid	05	06
DT	Herford	09	10
	Hilden*	13	14
D	Wesel	15	16
K	Aggerbrücke	17	18
	Frechen**	19	20
	Heimerzheim	21	22
MS	Greven	25	26

\*nördl. d. AK Hilden

\*\*nur FR Köln

2 Erhebungszeiträume	Einsatzart	Eingabezeiträume*
19. 4. 84 – 25. 4. 84	07	20. 4. 84 – 26. 4. 84
8. 6. 84 – 13. 6. 84	07	9. 6. 84 – 14. 6. 84
22. 6. 84 – 24. 6. 84	07	23. 6. 84 – 25. 6. 84
29. 6. 84 – 1. 7. 84	07	30. 6. 84 – 2. 7. 84
6. 7. 84 – 8. 7. 84	07	7. 7. 84 – 9. 7. 84
13. 7. 84 – 15. 7. 84	07	14. 7. 84 – 16. 7. 84
20. 7. 84 – 22. 7. 84	07	21. 7. 84 – 23. 7. 84
27. 7. 84 – 29. 7. 84	07	28. 7. 84 – 30. 7. 84
3. 8. 84 – 5. 8. 84	07	4. 8. 84 – 6. 8. 84
10. 8. 84 – 12. 8. 84	07	11. 8. 84 – 13. 8. 84
17. 8. 84 – 19. 8. 84	07	18. 8. 84 – 20. 8. 84
24. 8. 84 – 26. 8. 84	07	25. 8. 84 – 27. 8. 84
31. 8. 84 – 2. 9. 84	07	1. 9. 84 – 3. 9. 84
7. 9. 84 – 9. 9. 84	07	8. 9. 84 – 10. 9. 84
14. 9. 84 – 16. 9. 84	07	15. 9. 84 – 17. 9. 84

\*Meldeschluß ist jeweils 10.00 Uhr

**Anlage 2**

zum Gem. RdErl. d. MWMV u. d. IM  
v. 14. 2. 1984 (zu Nr. 3.3.5.2.2)

**Unfallbekämpfung**

1 Gemäß Nr. 2.3 der Anlage 6 des RdErl. d. Innenministers v. 12. 2. 1981 (SMBI. NW. 20530) wird der Meldeinhalt für die gezielten Einsätze zur Bekämpfung der Hauptunfallursachen im Ferienreiseverkehr wie folgt bestimmt:

- 01 Anzahl der überprüften Fahrer oder Fahrzeuge
  - davon
- 02 Omnibusse im Gelegenheitsverkehr
- 03 Anzahl der beanstandeten Fahrer oder Fahrzeuge
  - davon
- 04 Omnibusse im Gelegenheitsverkehr
  - Zahl der Beanstandungen wegen
- 05 Nichteinhaltung der Lenk- und Arbeitszeitbestimmungen
  - davon
- 06 Omnibusse im Gelegenheitsverkehr
- 07 festgestellter Übermüdung
  - davon
- 08 Omnibusse im Gelegenheitsverkehr
- 09 Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit
- 10 ungenügenden Sicherheitsabstandes
- 11 unzulässigen Rechtsüberholens
- 12 unzulässigen Haltens
- 13 unzulässigen Rückwärtsfahrens
- 14 Überladung oder Überbesetzung
- 15 technischer Mängel
  - davon
- 16 Reifen
- 17 Bremsen
- 18 Lenkung
- 19 Zugvorrichtung

2 Überprüfungszeitraum	Einsatzart	Eingabezeitraum*
------------------------	------------	------------------

20. 6. 84–17. 9. 84	05	21. 6. 84–24. 9. 84
---------------------	----	---------------------

\*Meldeschluß am letztgenannten Eingabetag ist 10.00 Uhr

**Anlage 3**  
zum Gem. RdErl. d. MWMV u. d. IM  
v. 14. 2. 1984 (zu Nr. 2.3)

# Ferienordnung 1984

S t a a t	R e i s e m o n a t			
	Juni	Juli	August	September
Belgien		1.		31.
Dänemark	23.		12.	
England +)				
Frankreich +)	28.			6.
Niederlande +)	25.			2.
Schweden +)	10.		15.	
B u n d e s l a n d		← Hauptreisezeit: 20. 6. bis 17. 9. →		
Baden-Württemberg		26.		8.
Bayern		1.		17.
Berlin		19.		1.
Bremen		19.		1.
Hamburg	25.		4.	
Hessen		12.		22.
Niedersachsen		19.		29.
Nordrhein-Westfalen	28.		11.	
Rheinland-Pfalz		12.		22.
Saarland		19.		1.
Schleswig-Holstein	21.		1.	

+ ) Termine unterschiedlich, da Aufteilung der Ferien in Regionen und zum Teil nach Schularten

**Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales****Durchführung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)**

**Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen  
für die Berufung der Beauftragten der Arbeitnehmer  
in die Berufsbildungsausschüsse der Ärztekammern,  
der Apothekerkammern und der Zahnärztekammern  
in Nordrhein-Westfalen gemäß § 56 Abs. 2 BBiG**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 16. 2. 1984 – V C 1 – 0143

Mit Ablauf des 31. Juli 1984 endet die Dauer der Berufung der Mitglieder der bei den Heilberufskammern Nordrhein und Westfalen-Lippe errichteten Berufsbildungsausschüsse.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Innenministers v. 28. 4. 1970 (MBI. NW. S. 886) werden die vorschlagsberechtigten Organisationen aufgefordert, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Horionplatz 1, 4000 Düsseldorf, bis spätestens 6 Wochen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Vorschläge für die Berufung der Beauftragten der Arbeitnehmer und ihrer Stellvertreter in die Berufsbildungsausschüsse der Ärztekammer Nordrhein, der Ärztekammer Westfalen-Lippe, der Apothekerkammer Nordrhein, der Apothekerkammer Westfalen-Lippe, der Zahnärztekammer Nordrhein und der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe jeweils getrennt einzureichen.

Die Vorschläge müssen enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Arbeitsstätte und Anschrift der vorgeschlagenen Person, sowie die Bestätigung darüber, daß die Vorgeschlagenen schriftlich ihre Zustimmung zur Berufung in den Berufsbildungsausschuß erklärt haben.
2. Angaben über die Mitgliederzahl der vorgeschlagenen Organisationen innerhalb des Landesteils Nordrhein bzw. Westfalen-Lippe.

– MBI. NW. 1984 S. 180.

**Innenminister****Fortbildung  
der Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die  
Standesämter**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 2. 1984 –  
I B 3 / 14 – 66.11

In der Zeit vom 21. 5. bis 26. 5. 1984 führt die Fachakademie für Standesamtswesen in Bad Salzschlirf – Aus- und Fortbildungswerk des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamten e. V. – ein Seminar für Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter aus dem Lande Nordrhein-Westfalen durch. Im Rahmen dieser Veranstaltung wird die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden, insbesondere die Prüfung der Standesämter, eingehend behandelt. Da diese Tätigkeit umfangreiche Kenntnisse des Familien- und des Personenstandsrechts erfordert, erscheint es mir notwendig, daß Sachbearbeiter der Kreise und kreisfreien Städte sowie Dezernenten und Sachbearbeiter der Regierungspräsidenten an diesem Seminar teilnehmen. In dem Seminar werden jeweils unter Berücksichtigung der jüngeren Rechtsentwicklung in jedem Jahr andere Themen behandelt. Das Vortragssprogramm geht den Teilnehmern mit der Bestätigung der Fachakademie über die Teilnahme zu.

Den Regierungspräsidenten, Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren wird daher empfohlen, die mit der Wahrnehmung der Standesamtaufsicht betrauten Bediensteten regelmäßig zu diesem Seminar zu entsenden. Anmeldungen sind bis zum 1. 4. 1984

- a) für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln an den Fachverband der Standesbeamten Nordrhein e. V., z. Hd. Herrn Stadtoberrinspektor Lothar Prang, Rubensweg 15, 422 Dinslaken 3,
- b) für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster an den Fachverband der Standesbeamten Westfalen-Lippe, z. Hd. Herrn Stadtamtsrat Heiko Martin, In den Gärten 3, 4370 Marl,

zu richten. Bei der Anmeldung wird um folgende Angaben zur Person des Teilnehmers gebeten: Name, Vorname, Dienststellung, Anstellungsbehörde, Dienstanschrift.

– MBI. NW. 1984 S. 180.

T.

**Hinweise**

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums  
und des Ministeriums für Wirtschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 2 v. 15. 2. 1984

(Einzelpreis dieser Nummer 7,80 DM zuzügl. Portokosten)

**Amtlicher Teil**

Bereinigung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften. RdErl. d. Kultusministers v. 21.11.1983 .....

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Einrichtung vollzeitschulischer Ausbildungsgänge an berufsbildenden Schulen und Kollegschenken. Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittestand und Verkehr, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Kultusministers v. 12.1.1984 .....

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz – EFG) vom 27. Juni 1961 (GV.NW. S.230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV.NW. S.552) – SGV.NW 223 – (VVzEFG). RdErl. d. Kultusministers v. 30.12.1983 .....

Grundordnung der Laborschule des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld; hier: Ergänzung. RdErl. d. Kultusministers v. 17.1.1984 .....

Religiöse Freizeiten. RdErl. d. Kultusministers v. 22.12.1983 .....

Taschenrechner im Unterricht. RdErl. d. Kultusministers v. 26.1.1984 .....

Allgemeine Schulordnung (ASchO); hier: Verwaltungsvorschchrift zu § 46 ASchO – Unfallverhütung, Schülerunfallversicherung –. RdErl. d. Kultusministers v. 29.12.1983 .....

Verordnung über Einzelheiten der Förderung von Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. Dezember 1983 .....

Ausführungsbestimmungen zum Verfahren bei staatlichen Abschlußprüfungen für Fernlehrgangsteilnehmer. RdErl. d. Kultusministers v. 9.11.1983 .....

Lehrerfortbildung; hier: Fortführung der Maßnahmen 1. Lehrer ausländischer Schüler an Grund- und Hauptschulen, 2. Ausländische Lehrer an Grund-, Haupt- und Sonderschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 26.1.1984 .....

Dienstunfallfürsorge für Lehrer. RdErl. d. Kultusministers v. 29.12.1983 .....

Beurlaubung von Lehrern gemäß § 85a Landesbeamten gesetz (LBG). RdErl. d. Kultusministers v. 27.1.1984 .....

Arbeitsbezeichnung und Besoldung der Stufenlehrer. RdErl. d. Kultusministers v. 25.1.1984 .....

Nebenamtliche Mitarbeit von Lehrern bei Stadt- und Kreisbildstellen. RdErl. d. Kultusministers v. 17.11.1983 .....

49	Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrer an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen; hier: Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 19.12.1983 .....	73
51	Richtlinien über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Schulpraktikanten für die Laufbahn des Fachlehrers an Sonder schulen (Unterhaltsbeihilferichtlinien für Schulpraktikanten – UBR/SchuIP –). RdErl. d. Kultusministers v. 16.1.1984 .....	74
52	<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
	Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers .....	74
70	Funktionsstellen im Auslandsschuldienst .....	76
70	Stellenausschreibung der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) .....	76
	Bundeswettbewerb Informatik .....	76
70	Ausstellung „Peru durch die Jahrtausende – Kunst und Kultur im Lande der Inka –“ .....	76
71	Begegnungen mit Frankreichs Jugend .....	76
	Lehrgänge des Fußballverbandes Niederrhein e.V. .....	76
72	Veröffentlichungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS) .....	77
72	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Minister für Wissenschaft und Forschung – vom 15. Februar 1984 .....	77
72	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 6. bis 27. Januar 1984 .....	77
73	Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 6. bis 20. Januar 1984 .....	78
73	<b>Anzeigen</b>	
73	Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen .....	80

**Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung**

**Amtlicher Teil**

Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Hagen vom 17. Januar 1984 .....

Fünfte Änderung der Beitragsordnung des Kölner Studentenwerks – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 21. November 1983 .....

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 6.1.1984 .....

84	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 6. bis 27. Januar 1984 .....	85
84	Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 6. bis 20. Januar 1984 .....	86

**Nichtamtlicher Teil**

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusminister – vom 15. Februar 1984 .....

84	<b>Bellage</b>	
84	Chronologische Übersicht und Sachregister des Teils II – Minister für Wissenschaft und Forschung – für den 34. Jahrgang 1982	

**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 4 v. 15. 2. 1984**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite	
<b>Bekanntmachungen . . . . .</b>	37	4. ZPO §§ 887, 888. — Die Verpflichtung des Schuldners, den Gläubiger von einer Verbindlichkeit freizustellen, stellt eine vertretbare Handlung im Sinne des § 887 I ZPO dar. — Der Einwand der Erfüllung ist im Verfahren nach § 887 ZPO grundsätzlich unzulässig. — Mit einer Geldforderung kann gegen einen Freistellungsanspruch erst aufgerechnet werden, wenn dieser in einen Zahlungsanspruch übergegangen ist. Bloßes Unvermögen des Schuldners kann bei vertretbaren Handlungen im Zwangsvollstreckungsverfahren nach § 887 ZPO nicht berücksichtigt werden. OLG Hamm vom 27. Oktober 1983 – 14 W 189/83 . . . . .	45
<b>Personalnachrichten . . . . .</b>	38		
<b>Ausschreibungen . . . . .</b>	39		
<b>Rechtsprechung</b>			
<b>Zivilrecht</b>			
1. ZPO §§ 936, 927 II. — Für den Antrag auf Aufhebung einer einstweiligen Verfügung wegen veränderter Umstände ist das erinstanzliche Gericht auch dann zuständig, wenn erst das Rechtsmittelgericht die einstweilige Verfügung erlassen hat. OLG Düsseldorf vom 15. Dezember 1983 – 10 U 159/83	40	1. GG Artikel 101 I Satz 2, 103 I; OWiG § 80 I. — Eine Rechtsbeschwerde ist über den Wortlaut des § 80 I OWiG hinaus jedenfalls auch dann zuzulassen, wenn ein festgestellter Verfahrensverstoß zugleich auch die Verletzung eines Verfahrensgrundrechts, etwa aus Artikel 101 I Satz 1 GG oder Artikel 103 I GG enthält. Eine ausnahmsweise Zulassung der Rechtsbeschwerde zur Vermeidung einer sonst notwendigen Verfassungsbeschwerde kann aber nur in Betracht kommen, wenn auch eine Verfassungsbeschwerde nicht als unzulässig angesehen werden müßte. OLG Düsseldorf vom 26. November 1983 – 2 Ss (OWi) 581/83 – 245/83 II . . . . .	46
2. BGB § 1360 a IV; ZPO § 118 I, § 299 I. — Es besteht kein Prozeßkostenvorschußanspruch eines Ehegatten wegen vermögensrechtlicher Ansprüche, die in der ehemaligen Lebensgemeinschaft einer geschiedenen Ehe ihre Wurzel haben, gegen den Ehegatten der danach geschlossenen Ehe. — Dem Gegner der Prozeßkostenhilfe beantragenden Partei steht kein Einsichtsrecht in die Unterlagen über die persönlichen Verhältnisse (subjektive Voraussetzungen) zu. OLG Düsseldorf vom 1. Dezember 1983 – 10 U 102/83	41	2. StGB § 77 I, §§ 185, 194 I; StPO §§ 261, 337. — Die taträcherliche Auslegung eines politischen Flugblattes, eine darin enthaltene Beleidigung richte sich nur gegen diejenigen, die bei der Zeitung für die „große politische Linie“ verantwortlich seien, d. h. allenfalls noch gegen den Herausgeber und die verantwortlichen Redakteure, muß nicht schon rechtsfehlerhaft sein. OLG Köln vom 24. August 1983 – 3 Ss 426/83 – 209	47
3. ZPO §§ 758, 761, 766, 793. — Die Durchsuchungsanordnung nach § 758 ZPO und die Erteilung der Erlaubnis zur Vollstreckung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen nach § 761 ZPO sind auch dann Entscheidungen im Sinne des § 793 ZPO, gegen die die sofortige Beschwerde stattfindet, wenn der Schuldner zuvor nicht gehört worden ist. OLG Hamm vom 12. Dezember 1983 – 14 W 208/83 und 14 W 215/83 . . . . .	43		

– MBl. NW. 1984 S. 182.

**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 8 v. 28. 2. 1984**

(Einzelpreis dieser Nummer 4,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite
20320	21. 2. 1984	41
	Drittes Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Drittes Landesbesoldungsänderungsgesetz – 3. ÄndLBesG) . . . . .	
	21. 2. 1984	41
	Gesetz über die Feststellung des Haushaltspolans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1984 (Haushaltsgesetz 1984) . . . . .	
	21. 2. 1984	55
	Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1984 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 1984) . . . . .	

– MBl. NW. 1984 S. 182.

**Nr. 9 v. 29. 2. 1984**

(Einzelpreis dieser Nummer 14,- DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite
2121	1. 2. 1984	66
	Ordnungsbehördliche Verordnung über den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt beim Handel mit Giften und bei der Anwendung von Giften – Giftverordnung (GiftVO) . . . . .	

– MBl. NW. 1984 S. 182.

**Nr. 10 v. 6. 3. 1984**

(Einzelpreis dieser Nummer 6,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
	10. 2. 1984	Bekanntmachung Nr. 18 über gespeicherte personenbezogene Daten der Landesverwaltung sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen .....	154
	15. 2. 1984	Sachregister zu den Bekanntmachungen Nr. 1-15 über gespeicherte personenbezogene Daten der Landesverwaltung sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften .....	157

– MBl. NW. 1984 S. 183.

**Nr. 11 v. 7. 3. 1984**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2022	10. 2. 1984	Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe .....	188
2022	10. 2. 1984	Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Beteiligung der kreisfreien Städte und Kreise an der Durchführung der Tuberkulosehilfe für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen .....	188
7103	21. 2. 1984	Verordnung zur Änderung der Gaststättenverordnung .....	196
	10. 2. 1984	Gebührensatzung für die Behandlung und Pflege in der Westf. Klinik Schloß Haldem des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für den Zeitraum vom 1. Juli 1980 bis 31. Dezember 1980 .....	188
	10. 2. 1984	Gebührensatzung für die Behandlung und Pflege in den Westf. Landeskrankenhäusern Benninghausen und Geseke sowie der Westf. Klinik Schloß Haldem des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für den Zeitraum vom 1. Juli 1981 bis 31. Dezember 1981 .....	189
	10. 2. 1984	Gebührensatzung für die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für den Zeitraum vom 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1982 .....	189
	10. 2. 1984	Gebührensatzung für die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für den Zeitraum vom 1. Januar 1983 bis 31. Dezember 1983 .....	192
	10. 2. 1984	Gebührensatzung für die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für den Zeitraum ab 1. Januar 1984 .....	194

– MBl. NW. 1984 S. 183.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1**

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X